

# **Vereinssatzung des Buchkinder Leipzig e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Buchkinder Leipzig e.V.“.
2. Er ist als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
  - a. der Kinder- und Jugendhilfe
  - b. der Bildung
  - c. der Kunst und Kultur
2. Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Betreibung von Werkstätten für Kinder und Jugendliche im schulischen und außerschulischen Bereich und einen Kindergarten. Die hauptsächliche pädagogische Beschäftigung umfasst die Buchproduktion (das Schreiben und Illustrieren eigener Texte, das Drucken und Binden der Bücher sowie den Vertriebsprozess dieser Bücher) im Kinderverlagsprojekt „Kinder machen Bücher“,
  - b. weiterhin erfolgt die Umsetzung multimedialer Projekte in den Bereichen Hörbuch/Theater/Film sowie der Beteiligung mit diesen Projekten und Büchern an Wettbewerben und Buchmessen,
  - c. das Heranführen von Kindern ab dem vorschulischen Bildungsbereich und Jugendlichen an die Medien Buch und Schrift,
  - d. öffentliche Lesungen mit den Büchern aus dem Kinderverlagsprojekt, auch mit geeigneten kulturellen Umrahmungen der Kleinkunst, um diese einem breiten Publikum generationsübergreifend zugänglich zu machen,
  - e. durch Ausstellungen und Seminare, um für seine Ideen und Satzungsziele zu werben.
3. Der Verein legt Wert auf die Schaffung, Unterhaltung und Unterstützung weiterer, zur Verfolgung seines Zwecks geeigneter, innovativer Projekte.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Mittelverwendung**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

5. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines haben einen Aufwandsanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Diese Vergütungen können auch durch den Vorstand beschlossen werden.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jeder natürlichen und jeder juristischen Person des privaten und öffentlichen Rechts frei, die sich der Satzung und den Zwecken des Vereins verpflichtet.
2. Ein Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand des Vereins zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach sorgfältiger Prüfung, ob das zukünftige Mitglied die Zwecke des Vereins unterstützt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser zur Information, nicht jedoch zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
4. Minderjährige können Mitglied des Vereins werden, wenn für sie stellvertretend die Erziehungsberechtigten eine schriftliche Beitrittserklärung stellen.
5. Es sind drei Arten der Mitgliedschaft zu unterscheiden:
  - a. *Ordentliche Mitglieder* unterstützen den Verein und beteiligen sich an der Vereinsarbeit. Sie sind beitragspflichtig und in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
  - b. *Fördermitglieder* unterstützen den Verein finanziell durch ihre Mitgliedschaft. Sie sind beitragspflichtig und in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
  - c. *Kursmitglieder* beteiligen sich an der Vereinsarbeit durch Wahrnehmung der Buchkinderangebote. Sie sind beitragspflichtig und in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Auflösung (bei juristischen Personen) oder Ausschluss.
7. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat.
8. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein den Vereinszweck schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand muss dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung geben.
9. Gerät ein Mitglied mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages in Verzug und ist trotz Mahnung des Vorstandes in Textform innerhalb von vier Wochen kein Zahlungseingang zu verzeichnen, endet die Mitgliedschaft automatisch.

## § 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, in Einzelfällen auf Antrag geringere Beiträge zu erheben oder von der Beitragserhebung abzusehen. Die Voraussetzungen dafür regelt die Beitragsordnung des Vereins.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand sowie ein Beirat.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einem und höchstens drei stimmberechtigten Mitgliedern.  
Wird nur ein Vorstandsmitglied gewählt, vereinigt dieser alle nachfolgend beschriebenen Ämter auf sich.  
Werden zwei Vorstandsmitglieder bestellt, besteht der Vorstand aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.  
Werden drei Vorstandsmitglieder bestellt, besteht der Vorstand aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Der/die Schatzmeister/in ist gleichzeitig der/die Stellvertreter/in des Vorsitzenden, soweit nicht bei der Wahl des Vorstandes ein anderes Vorstandsmitglied zum/zur Stellvertreter/in bestimmt wird. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes und dessen Aufnahme der Amtstätigkeit im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
3. Dem Vorstand obliegt auf der Basis der Geschäftsordnung die verantwortliche Leitung des Vereins. Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand beschlossen und ggf. geändert. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie die Durchführung von deren Beschlüssen
  - Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
  - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne der rechtlichen Bestimmungen.
5. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte ermächtigen. Die Erteilung der Vollmacht ist beschränkt auf das vorzunehmende Rechtsgeschäft und dem Bevollmächtigten schriftlich zu bestätigen. Jedes Vorstandsmitglied ist auf dieser Grundlage bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereines auch allein vertretungsberechtigt.
6. Die Vorstandssitzungen werden von mindestens einem Vorstandsmitglied einberufen, mindestens einmal im Quartal. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder schriftlich zustimmt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich gefasst werden, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären. Derartig getroffene Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen
7. Alle im Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung entlastet. Rechtskräftig wird die Entlastung durch die Feststellung der ordnungsgemäßen Haushaltsführung im Entlastungszeitraum. Dazu bestimmt die Mitgliederversammlung eine Revisionskommission.
9. Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann vom Vorstand einem/einer Geschäftsführer/in oder Dritten übertragen werden. Die Vollmachten des/der Geschäftsführers/in oder des/der Dritten sind durch Vertrag, Dienstanweisung oder Arbeitsplatzbeschreibung festzulegen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
  - Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Revisionskommission, bestehend aus zwei bis vier Vereinsmitgliedern
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung gibt Anregungen für die Jahresarbeit.
3. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird von den ordentlichen Mitgliedern ausgeübt.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung wird an die letzte Adresse oder Telefaxnummer, die das Mitglied dem Verein mitgeteilt hat, versandt. Eine Versendung erfolgt per Email an die letzte Emailadresse, die das Mitglied dem Verein mitgeteilt hat, wenn es dem Verein nicht schriftlich mitgeteilt hat, dass die Emailadresse nicht dafür verwendet werden soll.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder diese unter Angabe eines Grundes vom Vorstand schriftlich fordern oder der Vorstand die Einberufung selbst beschließt. Die Einberufung erfolgt entsprechend Absatz 4.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zweckänderungen können mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Gegenstand der Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung können nur die in der Einberufung benannten Tagesordnungspunkte sein. Außerhalb der Tagesordnung gestellte Anträge sind nicht zugelassen.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch die Unterschriften des Vorstandes zu bestätigen ist.
8. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## **§ 10 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens acht natürlichen Personen, die entweder nicht stimmberechtigtes Mitglied sind oder dem Verein nicht angehören.
2. Aufgabe des Beirates ist die Beratung in strategischen, konzeptionellen, inhaltlichen und wirtschaftlichen Fragen.
3. Der Beirat trifft zwei Mal jährlich auf Ladung des Vorstands mit diesem zusammen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
2. Zuständig für die Liquidation ist der Vorstand. Die Liquidatoren können Beschlüsse im Zusammenhang mit der Auflösung des Vereins nur einstimmig fassen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Stiftung „Bürger für Leipzig“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Eine Rückzahlung von eingezahlten Beträgen an die Mitglieder erfolgt nicht.